

CABINET DU PRESIDENT										
PRES	JVA	JCT	AJC	N°	4511					OJ
11 06 2009										
AM	SW	MB	FAG	PCY	HK	JMA	CMA	ISC	OD	
MEMBRE RESPONSABLE: CEL 8								ARCHIVES		



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesrat
Der Präsident

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 9. Juni 2009

Der EU-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 3. Juni 2009 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlage

KOM (2009) 71 endg./2: Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (11105/EU XXIV. GP)

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

„Stellungnahme an die Europäische Kommission

Der zur Stellungnahme stehende Vorschlag dient der „Wiederverlautbarung“ der EG-Asbestrichtlinie.

Die Richtlinie gibt (entsprechend Art 137 EG-V; vorher: Art 118a) für den Schutz der ArbeitnehmerInnen, die mit Asbest (zB bei Asbestsanierungen) in Kontakt kommen können, Mindestvorschriften vor. Das EG-rechtliche Prinzip der Mindestvorschriften im ArbeitnehmerInnenschutz sieht vor, dass allenfalls bestehende innerstaatlich bestehende Bestimmungen, die bereits ein höheres Schutzniveau festlegen, anlässlich der Umsetzung nicht verringert werden dürfen. Im Übrigen muss die innerstaatliche Umsetzung wenigstens die Ziele der Mindestvorschriften erfüllen, kann über diese jedoch hinausgehen.

Die Novelle 2007 zur Asbest-RL ist formeller Natur und regelt im Wesentlichen die Vereinheitlichung der Berichtlegung betreffend die Durchführung der EG-ArbeitnehmerInnenschutz-Richtlinien durch die Mitgliedstaaten an die Kommission. Die Frist zur Durchführung ist mit 31. Dezember 2012 festgelegt.

Ausdrücklich festzuhalten ist, dass der Richtlinien-Vorschlag kein neues EG-Recht schafft. Er dient der Kundmachung der geltenden Richtlinie in kodifizierter Fassung, wobei insbesondere in den Erwägungsgründen veraltete Hinweise gestrichen und andere Bezugnahmen aktualisiert sowie formale rechtstechnische Systematisierungen vorgenommen werden. Aus dem Blickwinkel der Verständlichkeit und Rechtsklarheit wird der Vorschlag daher begrüßt.

Der Hinweis in der Begründung, dass der Artikel 22 neu eingefügt worden sei, ist nicht exakt. Der nunmehrige Artikel 22 Abs 1 entspricht vielmehr dem geltenden Artikel 17a (Durchführungsbericht). Neu ist nur Artikel 22 Abs 2, welcher klarstellt, dass der erste Durchführungsbericht der Mitgliedstaaten den Zeitraum 2007 bis 2012 umfassen soll.

Diese Anordnung scheint mit dem Grundsatz der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit nicht in Widerspruch zu treten.

Da der EG-Vertrag seit 1986 die Erlassung EG-einheitlicher Mindestvorschriften für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der ArbeitnehmerInnen bei der Arbeit in der Form von Richtlinien, die der Gründung und Entwicklung von KMU nicht entgegenstehen, vorsieht und da ein EG-weiter Gesundheitsschutz gerade angesichts der zumeist tödlich verlaufenden Erkrankungen durch Asbest nicht nur gesundheitspolitisch (auch für in andere Mitgliedstaaten entsandte ArbeitnehmerInnen) erforderlich ist, sondern sich auch aus grundrechtlicher Sicht (Artikel 31 der EG-Grundrechtscharta: „Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.“) ergibt, scheinen weder die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit noch jene der Subsidiarität verletzt.

Hinsichtlich zweckmäßiger Anpassungen des Textes werden folgende Vorschläge unterbreitet:

a.) Der Erwägungsgrund (2) erster Satz lautet gemäß dem Entwurf:

„Asbest ist eine besonders gefährdende Substanz, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen kann ...“

Diese Formulierung ist in unangemessener Weise zurückhaltend. Asbest ruft (vor allem) ein Asbest-Mesotheliom hervor, das ist eine besonders aggressive Krebserkrankung, nach deren Diagnose in der Praxis bis zum Tod der Betroffenen oftmals weniger als ein Jahr verstreicht. Therapie- oder gar Heilungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Will man dies in der Textierung der angepassten Richtlinie zum Ausdruck bringen, wäre im

Erwägungsgrund (2) zumindest von einer „äußerst schweren Krankheit beim Menschen“ zu sprechen.

b.) Dringend empfohlen wird, die Artikel der geplanten Richtlinie zusätzlich mit Artikel-Überschriften zu versehen. Dies ist auch in allen anderen EG-ArbeitnehmerInnenschutz-Richtlinien gängige Praxis und erleichtert die Übersicht.

c.) Da, wie ausgeführt, der Text der RL in redigierter Form als kodifizierte Fassung neukundgemacht werden soll, wird angeregt, in der deutschen Sprachfassung der geplanten Richtlinie die Textierung geschlechtergerecht auszuführen. Dies würde etwa den Artikel 2 des EG-Vertrags (Gleichstellung von Männern und Frauen) mit Leben erfüllen.“

Mit freundlichen Grüßen



(Harald Reisenberger)

An den
Präsidenten der Europäischen Kommission
Herrn José Manuel BARROSO

Europäische Kommission
1049 Brüssel
BELGIEN